

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Mai 1996

### **1284. Nutzungsplanung Waltalingen (Revision)**

Am 25. November 1995 hat die Gemeindeversammlung Waltalingen die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurde ein Rekurs erhoben. Mit Schreiben vom 23. Februar 1996 ersuchte der Gemeinderat Waltalingen um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie an den vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan.

Der bei der Baurekurskommission IV hängige Rekurs verlangt eine Erweiterung der Kernzone im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3114 in Guntalingen. Die Gemeindeversammlung hat das Einzonungsbegehren abgelehnt und das Grundstück in der kantonalen Landwirtschaftszone belassen. Der Ausgang dieses Verfahrens hat keine Auswirkungen auf die von der Gemeindeversammlung Waltalingen beschlossenen Revisionspunkte; die Vorlage kann entsprechend dem Antrag des Gemeinderates genehmigt werden.

Die im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision vorgenommene Abgrenzung von Wald und Bauzone hat ergeben, dass kein Wald an Bauzonen grenzt.

Der Bericht nach Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die von der Gemeindeversammlung Waltalingen am 25. November 1995 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Waltalingen, 8468 Waltalingen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der

Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**